



Stadt Liestal

POLIZEIREGLEMENT

vom 17. März 2021
in Kraft ab 01. Oktober 2021

Inhalt

POLIZEIREGLEMENT	1
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)	4
§ 4 Kostenersatz	4
B. Organisation.....	5
§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung.....	5
§ 6 Vollzugshilfe	5
§ 7 Zusammenarbeit	5
C. Kompetenzen	5
§ 8 Anordnungen.....	5
§ 9 Polizeiliche Kompetenzen	6
§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe.....	6
§ 11 Befristeter Platzverweis	6
§ 12 Aufforderung	6
D. Öffentliche Ordnung.....	6
§ 13 Grundsatz	6
§ 14 Verbotenes Verhalten.....	6
§ 15 Schiesswaffen und Waffen	7
§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge.....	7
E. Allmend und öffentliches Eigentum	7
§ 17 Grundsatz	7
§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen.....	7
§ 19 Littering / Anstössiges Verhalten	7
§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch und Durchführung von Veranstaltungen.....	8
§ 21 Marktwesen.....	8
§ 22 Strassenmusik/Strassenkunst	8
§ 23 Betteln.....	9
§ 24 Campieren	9
§ 25 Öffentliche Anlagen.....	9
F. Private und öffentliche Grundstücke	9
§ 26 Gefahrenabwehr und Unordnung	9
G. Schutz vor Immissionen.....	10
§ 27 Grundsatz	10
§ 28 Nachtruhe	10
§ 29 Öffentliche Ruhetage.....	10
§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten	10

§ 31	Lärmverursachende Geräte.....	11
§ 32	Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen.....	11
§ 33	Lichtemissionen	11
H.	Wald und Flur	11
§ 34	Grundsatz	11
§ 35	Feuerverbot.....	12
I.	Hundehaltung.....	12
§ 36	Grundsatz	12
§ 37	Anforderungen bei der Hundehaltung.....	12
§ 38	Registrierung.....	12
§ 39	Überwachungspflicht.....	12
§ 40	Leinenpflicht.....	12
§ 41	Zutrittsverbot	13
§ 42	Verunreinigung.....	13
§ 43	Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde.....	13
§ 44	Gebühr für Hunde	14
§ 45	Befreiung.....	14
§ 46	Massnahmen.....	14
J.	Verkehrssicherheit und -anordnungen.....	15
§ 47	Grundsatz	15
§ 48	Temporäre Verkehrsanordnungen.....	15
§ 49	Wegschaffen von Fahrzeugen.....	15
§ 50	Überhängende Bepflanzungen.....	15
K.	Verfahrens- und Strafbestimmungen	16
§ 51	Bewilligungen	16
§ 52	Strafbestimmungen	16
§ 53	Strafbehörde: Bussenausschuss.....	18
§ 54	Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren	18
§ 55	Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug.....	18
§ 56	Ordnungsbussenverfahren	18
L.	Schlussbestimmungen	19
§ 57	Aufhebung und Änderung von bisherigem Recht	19
§ 58	Genehmigung und Inkrafttreten.....	22
§ 59	Übergangsbestimmungen	22
Anhang – Ordnungsbussenkatalog gemäss §56 Abs. 3 Polizeireglement der Stadt Liestal ..		23

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal erlässt in Ausführung von §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹ das nachstehende Polizeireglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz², Polizeigesetz³ und Hundegesetz⁴ auf dem Gebiet der Gemeinde Liestal, insbesondere die Bereiche:
 - Öffentliche Ordnung
 - Allmend und öffentliches Eigentum
 - Schutz vor Immissionen
 - Aufsicht über Wald und Flur
 - Hundehaltung
 - Verkehrssicherheit und -anordnungen
- 2 Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

- 1 Der Stadtrat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden, Verwaltungsstellen und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.
- 2 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.
- 3 Der Stadtrat kann zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.
- 4 Verbote und Einschränkungen nach Abs. 3 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes⁵ zeitlich zu befristen und zu verfügen.

§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

- 1 Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Behörden und Verwaltungsstellen jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.
- 2 Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kostenersatz

- 1 Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind in der Regel unentgeltlich.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

³ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

⁴ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

⁵ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

- ² Der Stadtrat oder der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann Kostenersatz verlangen:
 - a. von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern;
 - b. von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
 - c. für die Zuführung entlaufener Hunde;
 - d. für die unrechtmässige Abfallentsorgung;
 - e. für die Wegschaffung von Fahrzeugen.
- ³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

B. Organisation

§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

- ¹ Der Stadtrat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- ² Zur Wahrung ihrer Pflichten betreibt die Stadt Liestal eine Gemeindepolizei (nachfolgend Stadtpolizei genannt) im Sinne des kantonalen Polizeigesetzes⁶ und des Gemeindegesetzes⁷.
- ³ Der Einwohnerrat kann den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Kantonspolizei BL oder an Dritte übertragen.
- ⁴ Der Stadtrat kann nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

§ 6 Vollzugshilfe

Die Stadtpolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

- ¹ Die Stadtpolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.
- ² Der Stadtrat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

C. Kompetenzen

§ 8 Anordnungen

Den Anordnungen der Stadtpolizei und den gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

⁶ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

⁷ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

- ¹ Die polizeilichen Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz⁸ und dem Polizeigesetz⁹.
- ² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

§ 11 Befristeter Platzverweis

- ¹ Die Stadtpolizei und die gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.
- ² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

§ 12 Aufforderung

Die Stadtpolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

D. Öffentliche Ordnung

§ 13 Grundsatz

- ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- ² Die Stadtpolizei kann Personen, die ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkt sind, auf deren Kosten in polizeiliche Obhut oder in Obhut bei Dritten bringen, sofern die Personen sich oder andere gefährden könnten.

§ 14 Verbotenes Verhalten

- ¹ Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.
- ² Es ist im öffentlichen Raum innerhalb des Siedlungsgebiets verboten:
 - a. auf den Boden zu spucken,
 - b. ausserhalb dafür vorgesehener Einrichtungen die Notdurft zu verrichten.

⁸ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

⁹ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolIG; SGS 700)

§ 15 Schiesswaffen und Waffen

- ¹ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen¹⁰. Er regelt namentlich die zulässigen Waffen und deren Kontrolle, die Anforderungen an die Schützen und deren Verhalten, die Haftung, die Schiesszonen und -zeiten.
- ² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

- ¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien¹¹.
- ² Für den Betrieb dieser Geräte gelten die Ruhezeiten gemäss § 30 Abs. 2 analog. Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

E. Allmend und öffentliches Eigentum

§ 17 Grundsatz

Den Wegen, Strassen, Plätzen, den Grünanlagen und der übrigen Allmend ist Sorge zu tragen.

§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen

- ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.
- ² Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern ihre Kundschaft aus ihren Betrieben die Verunreinigung mitverursacht.
- ³ Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigungen verpflichtet.
- ⁴ Muss die Instandstellung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreibenden.

§ 19 Littering / Anstössiges Verhalten

Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel, Kaugummis oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzwerfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

¹⁰ Weisung über das Schiessen am Banntag vom 4. April 2006 (ESL 700.112)

¹¹ Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (VLK; SR 748.941)

§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch und Durchführung von Veranstaltungen

- ¹ Die gesteigerte Nutzung der Allmend ausserhalb der eigentlichen Zweckbestimmung sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Nutzung des Allmendgebietes und zur Durchführung von Veranstaltungen¹². Er regelt namentlich die Voraussetzungen und Bedingungen für den gesteigerten Gemeingebrauch durch Restaurationsbetriebe, Gelegenheitswirtschaften, Warenverkauf- und Verpflegungsständen, Standaktionen, Veranstaltungen und bauliche Inanspruchnahme.
- ³ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Fasnacht und den Chienbäse-Umzug¹³. Er regelt namentlich die Fastnachtszeiten, das generelle Verhalten während der Fasnacht, deren Organisation, Orte und Zeiten für Musizieren, Voraussetzungen für und Verhalten an Fastnachtsumzügen und -fahrzeugen, besondere Bedingungen für Wirtschaften sowie die Haftung. Im Zusammenhang mit dem Chienbäse-Umzug regelt er zusätzlich namentlich die Umzugsroute, die Sicherheit, Anzahl von und Voraussetzungen für Feuerwagen und Chienbäse sowie deren Kontrolle, Pflichten und Verhalten von sämtlichen Umzugsteilnehmern und insbesondere von Personen, die Feuerwagen führen oder Chienbäse tragen.

§ 21 Marktwesen

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Einzelheiten und die Gebühren der Märkte¹⁴. Er regelt namentlich die Aufsicht über und die Organisation der Märkte, deren Anzahl und Ort, die Verhaltensregeln und die Voraussetzungen für die Marktteilnahme.

§ 22 Strassenmusik/Strassenkunst

- ¹ Die Darbietung von Strassenmusik bzw. von Strassenkunst im Siedlungsgebiet ist nur zu folgenden Zeiten bewilligungsfrei gestattet: Montag bis Samstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr.
- ² An Sonn- und Feiertagen ist die Darbietung von Strassenmusik bzw. Strassenkunst verboten mit Ausnahme der verkaufsoffenen Sonntage von 13:30 bis 18:00 Uhr.
- ³ Die Darbietungen müssen jeweils nach maximal 30 Minuten für mindestens zwei Stunden unterbrochen werden.
- ⁴ Darbietungen von Kindern sind nur mit Bewilligung und mit dem Nachweis, dass die Schulpflicht eingehalten wird erlaubt.
- ⁵ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

¹² Verordnung für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen vom 17.10.2017 (ESL 700.15)

¹³ Fasnachtsverordnung vom 21. Januar 2014 (ESL 700.13)

¹⁴ Marktverordnung vom 18. Mai 1993 (ESL 561.11)

§ 23 Betteln

- ~~1 Das Betteln ist auf dem gesamten Stadtgebiet verboten.¹⁵~~
- ~~2 Bei Wiederhandlung kann das erbettelte Geld beschlagnahmt werden.¹⁶~~
- 3 Für das Sammeln von Geld gilt § 14 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes¹⁷.

§ 24 Campieren

- 1 Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
- 2 Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über den Aufenthalt von Fahrenden¹⁸. Er regelt namentlich die Örtlichkeit, den Benutzerkreis, die Aufenthaltsdauer, das an der Örtlichkeit gebotene Verhalten sowie die Gebühren.

§ 25 Öffentliche Anlagen

- 1 Bei der Benützung der öffentlichen Sport, Schul- und Freizeitanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.
- 2 Bei bewilligungspflichtigen Anlässen sind anstelle der Benützungsordnung die Bewilligungsaufgaben einzuhalten.

F. Private und öffentliche Grundstücke

§ 26 Gefahrenabwehr und Unordnung

- 1 Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen.
- 2 Private und öffentliche Grundstücke, die aufgrund ihrer Unordnung ein öffentliches Ärgernis darstellen, sind in Ordnung zu bringen.
- 3 Wird trotz der Mahnung die Gefahr beziehungsweise die Unordnung nicht beseitigt, nimmt der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin vor.

¹⁵ § 23 Abs. 1 wurde von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. Juni 2021 nicht genehmigt.

¹⁶ § 23 Abs. 2 wurde von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. Juni 2021 nicht genehmigt.

¹⁷ Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (ÜStG, SGS 241)

¹⁸ Verordnung für Fahrende in Liestal vom 18. Oktober 2016 (ESL 700.16)

G. Schutz vor Immissionen

§ 27 Grundsatz

- ¹ Jede Person ist angehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.
- ² Für Industrie- Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts¹⁹.

§ 28 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt:
 - sie beginnt in den Quartieren am Freitag und Samstag um 23:00 Uhr, an den anderen Tagen um 22:00 Uhr. Im Zentrum beginnt die Nachtruhe an allen Wochentagen um 23:00 Uhr.- sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08:00 Uhr und an Werktagen um 06:00 Uhr
- ² In der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Nachtruhe ab 02.00 Uhr.
- ³ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.
- ⁴ Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit im öffentlichen Interesse ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

§ 29 Öffentliche Ruhetage

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts²⁰.

§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten

- ¹ Industrie, Bau und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten. Die Bauunternehmen und die verantwortliche Fachperson sind für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich.
- ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Benützen von Hochdruckreinigern, etc. sind in bewohnten Gebieten nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
- ³ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Für sportliche Anlässe und Wettkämpfe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

¹⁹ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 841.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

²⁰ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (RTG; SGS 547)

§ 31 Lärmverursachende Geräte

- ¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
- ² Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

§ 32 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen

- ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen vom 1. August auf den 2. August bis 00:30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Bewilligung erforderlich.
- ² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

§ 33 Lichtemissionen

- ¹ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen verboten.
- ² Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen.
- ³ Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.
- ⁴ Zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr ist es verboten Schaufenster zu beleuchten.
- ⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.
- ⁶ Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung darf von 00.00 Uhr bis zum Einsetzen der nachfolgenden Abenddämmerung nicht leuchten. Himmelwärts gerichtete, blendende oder erheblich störende Aussenbeleuchtung ist verboten.
- ⁷ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen
- ⁸ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann nach erfolgloser Mahnung die unzulässige Lichtquelle auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin entfernen.

H. Wald und Flur

§ 34 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 35 Feuerverbot

Der Stadtrat kann zeitlich oder örtlich begrenzte Verbote für das Entfachen von Feuern oder das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren im Freien erlassen.

I. Hundehaltung

§ 36 Grundsatz

Die Vorschriften der kantonalen²¹ und eidgenössischen²² Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

§ 37 Anforderungen bei der Hundehaltung

- ¹ Hundehaltende müssen bei der Anmeldung ihres Hundes den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes²³ vorlegen.
- ² Die Voraussetzungen für das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz²⁴ und der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde²⁵.

§ 38 Registrierung

- ¹ Die Stadtverwaltung führt ein Hunderegister.
- ² Mit dem Anmeldeformular sind eine Kopie des Hunderausweises sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 37 dieses Reglements einzureichen.
- ³ Für potentiell gefährliche Hunde ist die kantonale Haltebewilligung vorzuweisen oder zu dokumentieren, dass diese beantragt worden ist.
- ⁴ Das Halten eines Hundes, der Tod eines gehaltenen Hundes, der Wechsel oder der Wegzug des Halters oder der Halterin aus der Gemeinde ist binnen 14 Tagen seit dem meldepflichtigen Ereignis anzumelden resp. mitzuteilen.

§ 39 Überwachungspflicht

- ¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen.
- ² Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 40 Leinenpflicht

Hunde sind an folgenden Orten an der Leine zu führen:

- a) in öffentlichen Gebäuden und Anlagen;
- b) an verkehrsreichen Strassen;
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen;

²¹ Verordnung über den Tierschutz vom 10. März 2009 (SGS 615.12)

²² Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)

²³ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

²⁴ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

²⁵ Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde vom 3. Juni 2003 (SGS 342.12)

- d) während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) im Wald und an Waldsäumen sowie ganzjährig in Wildruhegebieten;
- e) an Orten mit Nutzungskonflikten, sofern vom Stadtrat entsprechend signalisiert.

§ 41 Zutrittsverbot

- ¹ Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.
- ² Auf Plätzen und Orten mit signalisiertem Zutrittsverbot dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- ³ Potenziell gefährliche Hunde haben keinen Zutritt zu:
 - a) öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen;
 - b) Schul- und Kindergartenarealen;
 - c) öffentlichen Gebäuden.
- ⁴ Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten.

§ 42 Verunreinigung

- ¹ Wer einen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.
- ² Hundekot muss in dem dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichem Abfallbehälter oder mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

§ 43 Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde

- ¹ Vorgehen und Zuständigkeiten bei entlaufenen, zugelaufenen und herrenlosen Hunden richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.
- ² Der Halter oder die Halterin eines entlaufenen Hundes haftet für alle entstandenen Kosten.

§ 44 Gebühr für Hunde

- ¹ Für das Halten von Hunden ist von den in der Gemeinde wohnhaften Hundehaltenden eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.
- ² Die Gebühr wird in der Regel anfangs Jahr eingefordert.
- ³ Für Ausnahmen von der Gebührenpflicht gelten § 8 Abs. 2 lit. a-h des kantonalen hundegesetzes.
- ⁴ Für die Registrierung wird einmalig eine Einschreibegebühr erhoben.
- ⁵ Für eine verspätete Registrierung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- ⁶ Für eine Neuanschaffung eines Hundes nach dem 30. Juni des Anmeldejahres wird die halbe Jahresgebühr erhoben.
- ⁷ Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr nachweislich am bisherigen Wohnort bezahlt haben, wird lediglich die Einschreibegebühr erhoben.
- ⁸ Beim Wegzug aus der Gemeinde wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.
- ⁹ Unterschlagene Hundegebühren werden nachgefordert.
- ¹⁰ Der Stadtrat legt in einer Verordnung die Höhe folgender Gebühren fest:
 - a) die Hundegebühr;
 - b) die Einschreibegebühr;
 - c) die Bearbeitungsgebühr.

§ 45 Befreiung

- ¹ In Ergänzung zu § 8 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes wird für folgende Hunde keine Hundehaltungsgebühr erhoben:
 - a) Sozial- und Therapiehunde, die von den Besitzenden unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden;
 - b) Assistenz und Begleithunde.
- ² Für die Gebührenbefreiung ist der entsprechende Ausbildungsnachweis sowie für Hunde nach lit. a eine Bescheinigung für den ehrenamtlichen Einsatz zu erbringen.

§ 46 Massnahmen

- ¹ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ordnet Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes an.
- ² Die Massnahmen sind unabhängig von der Straffolge zu prüfen.
- ³ Die Kosten, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahme entstehen, gehen zu Lasten der Hundehaltenden.

J. Verkehrssicherheit und -anordnungen

§ 47 Grundsatz

- ¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass dauernder verkehrspolizeilicher Anordnungen auf Gemeindestrassen.
- ² Näheres regelt das eidgenössische²⁶ und kantonale²⁷ Recht.

§ 48 Temporäre Verkehrsanordnungen

- ¹ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ist zuständig für den Erlass temporärer verkehrspolizeilicher Massnahmen auf den Gemeindestrassen.
- ² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden.
- ³ Wird ein Fahrzeug auf öffentlichem Grund an Orten ohne zeitliche Beschränkung der Parkierdauer oder mit Parkkarte/Bewilligung an Orten mit zeitlicher Beschränkung der Parkierdauer vorschriftsgemäss parkiert, obliegt den Parkierenden und den Fahrzeughaltenden die Pflicht, mindestens alle 48 Stunden die Vorschriftsmässigkeit des Parkierens zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 49 Wegschaffen von Fahrzeugen

- ¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden oder den Strassen- oder Leitungsunterhalt behindern oder die herrenlos sind, werden nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung durch die Stadtpolizei oder den entsprechenden Geschäftsbereich der Stadtverwaltung entfernt, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.
- ² Der Halter oder die Halterin des Fahrzeugs schuldet Ersatz für die durch die Fahrzeugentfernung angefallenen Kosten sowie eine Aufwandgebühr. Wird nachgewiesen, dass sie/ihn keinerlei Verschulden trifft, sind keine Kosten geschuldet.

§ 50 Überhängende Bepflanzungen

- ¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.
- ² Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten (inklusive Verwaltungsaufwand) das Zurückschneiden der Bepflanzung vornehmen lassen.

²⁶ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

²⁷ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012 (SGS 481)

K. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 51 Bewilligungen

- ¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung zuständig. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- ² Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.
- ³ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.
- ⁴ Gegen den Entscheid der Bewilligungsstelle kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- ⁵ Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwandes unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen. Die Gebühr ist vor dem Anlass zu entrichten. Wird diese nicht fristgerecht bezahlt, kann die Bewilligung entzogen werden.
- ⁶ Bewilligungspflichtige Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Bewilligung vorgenommen werden, sind verboten.

§ 52 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft:
 - a) § 2 Abs. 3 + 4 (Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder -einschränkungen)
 - b) § 8 (Missachten polizeilicher Anordnungen)
 - c) § 11 Abs. 1 + 2 (Missachten Platzverweis)
 - d) § 12 (Missachten polizeilicher Aufforderung zur Befragung)
 - e) § 14 Abs. 1 + 2 (anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt / Stören von öffentlichen Veranstaltungen / Spucken und Verrichten der Notdurft ausserhalb erlaubter Bereiche)
 - f) § 18 Abs. 1 – 3 (Unterlassen der Instandstellung oder Reinigung öffentlichen Grunds oder Sachen nach Beschädigung oder Verunreinigung)
 - g) § 19 (Littering)
 - h) § 20 Abs. 1 (Durchführen von Veranstaltungen ohne Bewilligung)
 - i) § 22 Abs. 1 – 4 (Missachten der Bestimmungen über Strassenmusik und Strassenkunst)
 - j) § 23 Abs. 1 (Betteln)
 - k) § 24 Abs. 1 (Campieren ohne Bewilligung)
 - l) § 25 Abs. 1 + 2 (Missachten der Benützungssordnung öffentlicher Anlagen)
 - m) § 26 Abs. 1 + 2 (Unterlassen der Herstellung der Ordnung auf Privatgrund oder ungenutzten Grundstücken, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt)
 - n) § 28 Abs. 1 – 3 (Stören der Nachtruhe)
 - o) § 29 (Stören der Sonn- und Feiertagsruhe)

- p) § 30 Abs. 1 – 3 (Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten)
 - q) § 31 Abs. 1 + 2 (Verwenden lärmverursachender Geräte ohne Bewilligung)
 - r) § 32 Abs. 1 + 2 (Abbrennen von Feuerwerk oder Knallkörpern ohne Bewilligung, steigenlassen von Himmelslaternen)
 - s) § 33 Abs. 1 sowie 3 – 5 und 7 (Missachten der Bestimmungen über Lichtemissionen)
 - t) § 35 (Missachten Feuerverbot)
 - u) § 39 Abs. 1 + 2 (ungenügendes Halten, Führen oder Beaufsichtigen eines Hundes, Beeinträchtigen von Kulturland, des Naturschutzes oder der Jagd durch Hunde)
 - v) § 40 lit. a – e (Missachten der Leinenpflicht)
 - w) § 41 Abs. 2 + 3 (Missachten von Zutrittsverboten für Hunde)
 - x) § 42 Abs. 1 + 2 (Missachten der Vorschriften über Beseitigung von Hundekot)
 - y) § 44 (Nichtbezahlen der hundegebühren)
 - z) § 51 Abs. 3 + 5 (Nichteinholen einer Bewilligung oder Missachten von Bewilligungsaufgaben)
- ² Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in folgenden Verordnungen erlassenen Bestimmungen oder gegen die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 1'000.00 bestraft:
- a) Verordnung über das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen gemäss § 15 Abs. 1
 - b) Fasnachtsverordnung gemäss § 20 Abs. 3
 - c) Verordnung über Fahrende gemäss § 24 Abs. 2
- ³ Wo dieses oder eine anderes Reglement Busse vorsieht, kann für den Fall der Nichtbezahlung der Busse eine ersatzfreiheitsstrafe von maximal 50 Tagen angeordnet werden. Mit Einverständnis des Betroffenen kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit von maximal 200 Stunden angeordnet werden. CHF 100.00 Busse entsprechen 1 Tag Haft resp. 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

§ 53 Strafbehörde: Bussenausschuss

- ¹ Das Strafverfahren, ausgenommen das Ordnungsbussenverfahren (§ 56), wird von einem Ausschuss des Stadtrates gemäss § 70b Abs. 2 Gemeindegesetz durchgeführt.
- ² Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als ständiges Mitglied, einem weiteren Stadratsmitglied und einer Protokoll führenden Person, die fallweise vom Stadtrat bestimmt werden.

§ 54 Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren

- ¹ Verstösse gegen Gemeindereglemente sowie gegen kantonales recht, nach welchem die Strafverfolgung Aufgabe der Gemeinde ist, werde, sofern das Ordnungsbussenverfahren (§ 56) keine Anwendung findet, im Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes verfolgt.
- ² Der Bussenausschuss erlässt eine provisorische Bussenverfügung. Wird die in der provisorischen Bussenverfügung erhobene Busse vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt, wird die provisorische Bussenverfügung definitiv und rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das ordentliche Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.
- ⁴ Im Bussenanerkennungsverfahren werden keine Urteilsgebühren erhoben. Im ordentlichen Verfahren werden Urteilsgebühren bis maximal CHF 200.00 erhoben.

§ 55 Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug

- ¹ Gegen den im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehl kann innert 10 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Bussenausschuss erhoben werden. Das Einspracheverfahren wie auch das Rechtsmittelverfahren richten sich nach § 82 Gemeindegesetz.
- ² Der Urteilsvollzug richtet sich nach §§ 81b, 83 und 83a des Gemeindegesetzes.

§ 56 Ordnungsbussenverfahren

- ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens
- ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz²⁸.
- ³ Der Einwohnerrat regelt im Anhang zu diesem Reglement die mit Ordnungsbussen bestrafbaren Übertretungen und deren Bussenhöhe.
- ⁴ Die Angehörigen der Stadtpolizei, vom Stadtrat beauftragte Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder vom Einwohnerrat ermächtigte Dritte sind befugt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

²⁸ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

L. Schlussbestimmungen

§ 57 Aufhebung und Änderung von bisherigem Recht

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:
- a) Das Polizeireglement vom 8. März 1978,
 - b) Das Reglement über die Hundehaltung vom 19. Mai 1996,
 - c) Das Vergnügungsreglement vom 22. Juni 1988.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden geändert:
- a) Das verwaltungs- und Organisationsreglement vom 24. Mai 2000 (VwOR, ESL 140.1):
 1. § 10 Abs. 1 anstelle von «Die Stadtverwaltung erlässt [...]» neu: «Die Geschäftsbereiche erlassen [...]»
 2. § 10 Abs. 1, 2 und 3 anstelle von «Die Stadtverwaltung verfügt [...]» neu: «Die Geschäftsbereiche verfügen [...]»
 3. § 10 Abs. 5 neu: «Der Stadtrat ordnet in der Verordnung die Verfügungskompetenzen gemäss Absatz 1 den einzelnen Geschäftsbereichen zu. Er kann einzelne Verfügungskompetenzen auch der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter zuordnen.
 4. Kapitel E, Titel neu: «Strafsachen»
 5. § 17 neu, Titel: Behördenorganisation und Verfahren», Inhalt: «Die Organisation der Behörden und das anwendbare Verfahrensrecht in Strafsachen richtet sich nach den §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»
 6. §§ 18 und 18^{bis}: aufgehoben.
 - b) Reglement über die Kabelnetzanlage vom 25. Mai 2005 (ESL 408.1):
 1. § 7 Abs. 1, Widerhandlungen und Sanktionen, neu:
«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.
^{1bis} Das Strafverfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1)»
 2. § 8 Abs. 2: aufgehoben.
 - c) Parkierungsreglement vom 30. Oktober 2013 (ESL 415.1):
 1. § 15, Strafbestimmungen, neu:
«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer gegenüber mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.
² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).
³ Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement zusätzlich in Rechnung gestellt.»

- d) Reglement über das Strassenwesen vom 11. Mai 1970 (ESL 430.1):
1. § 45 neu, Titel «Strafbestimmungen»,
«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer die fälligen Anwänderbeiträge nicht bezahlt (§§19 ff.), eine Strasse zweckwidrig benutzt oder beschädigt (§ 36), ohne Bewilligungen Einfriedungen längs der Strasse erstellt (§40) oder Wegweiser anbringt (§ 42), wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.
² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»
- e) das Wasserreglement vom 31. Oktober 2018 (ESL 455.1):
1. § 44, Strafbestimmungen, neu:
«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.
² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»
- f) das Reklamereglement vom 19. Dezember 2012 (ESL 481.1):
1. § 17, Strafbestimmungen, neu:
«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.
² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»
- g) das Reglement über die Benutzung der Sportanlagen Gitterli vom 25. Januar 1984 (ESL 618.1):
1. § 27, Titel neu: «Entzug der Bewilligung»
 2. § 27 Abs. 1: aufgehoben.
- h) das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 29. November 2000 (ESL 761.1)
1. § 9, Strafbestimmungen, neu:
«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.
² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»
 2. § 9 Abs. 3: aufgehoben.

- i) das Reglement über die Wieder- und Weiterverwertung und schadlose Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) vom 16. Dezember 1992 (ESL 781.1):
1. § 26, Titel neu: «Strafbestimmungen»

«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»
 2. § 27 Titel neu: Beschwerderecht
 3. § 27 Abs. 2: aufgehoben.
- j) das Abwasserreglement vom 31. Oktober 2018 (ESL 782.1):
1. § 31, Strafbestimmungen, neu:

«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»
- k) das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 (ESL 844.1):
1. § 13, Strafbestimmungen neu:

«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrags erwirkt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

³ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrags erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.»
- l) das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 9. April 2003 (ESL 904.1)
1. § 31²⁹, Titel neu: «Strafbestimmungen»

«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 1'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»

²⁹ Recte wohl § 23.

§ 58 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

§ 59 Übergangsbestimmungen

Auf früheres Recht gestützte, nicht mit dem vorliegenden Polizeireglement vereinbare Bewilligungen sind binnen eines Jahres ab Inkrafttreten von Amtes wegen zu widerrufen oder im Einklang mit dem vorliegenden Reglement abzuändern. Nicht vereinbare Bewilligungen erlöschen spätestens automatisch nach einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Liestal am 17. März 2021 beschlossen worden.

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. Juni 2021.

Die Inkraftsetzung per 01. Oktober 2021 wurde durch den Stadtrat am 14. September 2021 beschlossen.

Anhang – Ordnungsbussenkatalog gemäss §56 Abs. 3 Polizeireglement der Stadt Liestal

A. Verstösse gegen § 52 Abs. 1 Polizeireglement

1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum		
1.01	Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder -einschränkungen § 2 Abs. 3 Pol Reglement	100.-
1.02	Missachten polizeilicher Anordnungen § 8 Pol Reglement	100.--
1.03	Missachten Platzverweis § 11 Abs. 1 Pol Reglement	200.--
1.04	Nach behördlicher Ermahnung fortgesetztes Anstössiges oder Ärger- nis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit § 14 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.05	Stören von öffentlichen Veranstaltungen § 14 Abs. 2 Pol Reglement	100.--
1.06	Spucken und Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Sied- lungsgebiets § 19 Abs. 3 Pol Reglement	100.--
1.07	Littering § 19 Pol Reglement	100.--
1.08	Missachten von Bewilligungsaufgaben für den gesteigerten Gemein- gebrauch der Allmend sowie zur Durchführung von Veranstaltungen. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 lit. z Pol Reglement	100.--
1.09	Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung § 20 Abs. 1 Pol Reglement	300.--
1.10	Betteln § 23 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.11	Campieren und Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ohne Bewilli- gung. § 24 Abs. 1 Pol Reglement	200.--
1.12	Missachten der Benützungordnung der öffentlichen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen. § 25 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.13	Unterlassen der Beseitigung der Gefahr auf Privatgrund nach be- hördlicher Ermahnung. § 26 Abs. 1 Pol Reglement	300.--
1.14	Unterlassen der Beseitigung der Unordnung auf Privatgrund nach behördlicher Ermahnung. § 26 Abs. 2 Pol Reglement	100.--

2. Schutz vor Immissionen		
2.01	Stören der Nachtruhe § 28 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	300.--
2.02	Stören der Sonntagsruhe § 29 Pol Reglement	100.--
2.03	Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaub- ten Zeiten § 30 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	300.--
2.04	Verwenden von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ohne Bewilligung § 31 Abs. 2 Pol Reglement	100.--

2.05	Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ohne Bewilligung § 32 Abs. 1 Pol Reglement	200.--
2.06	Steigenlassen von Himmelslaternen § 32 Abs. 2 Pol Reglement	300.--
2.07	Betreiben unzulässiger Lichtquellen oder Nichteinhalten der zulässigen Betriebszeiten § 33 Abs. 1, 3-5, 7 Pol Reglement	100.--

3. Aufsicht über Wald und Flur

3.01	Missachten des Feuerverbots § 35 Pol Reglement	300.--
------	---	--------

4. Hundehaltung

4.01	Ungenügende Halten, Führen oder Beaufsichtigen des Hundes § 39 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
4.02	Beeinträchtigen von Kulturland / Verletzen des Naturschutzes § 39 Abs. 2 Pol Reglement	200.--
4.03	Missachten der Leinenpflicht § 40 Pol Reglement	100.--
4.04	Missachten des signalisierten Zutrittsverbots § 41 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--
4.05	Missachten des Zutrittsverbots für potentiell gefährliche Hunde § 41 Abs. 3 Pol Reglement	300.--
4.06	Missachten der Vorschriften über das Beseitigen von Hundekot § 42 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--

B. Verstösse gegen § 52 Abs. 2 Polizeireglement

1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum

1.51	Missachten der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13). § 52 Abs. 2 lit. b Pol Reglement	100.--
1.52	Missachten der Verordnung für Fahrende (ESL 700.16). § 52 Abs. 2 lit. c Pol Reglement	100.--

2. Schutz vor Immissionen

2.51	Missachten der Verordnung über das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen (ESL 700.112). § 52 Abs. 2 lit. a Pol Reglement	300.--
------	---	--------